

Satzung des Tennis-Club Damme e. V.

(ersetzt die Fassung vom 17.01.1969 und deren Ergänzungen vom 30.10.1976, 28.04.1979 und 21.04.1989)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Name „Tennis-Club Damme e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 49401 Damme und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Vechta unter dem Aktenzeichen 338 eingetragen.
3. Gründungstag ist der 18.12.1968.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - die Pflege des Tennissports und seine Förderung.
 - die Heranbildung des Nachwuchses für den Tennissport, insbesondere aus der Kinder- und Jugendarbeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Satzungszweck wird primär durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Jeder sportlich Interessierte kann auf schriftlichen Antrag Mitglied werden, wenn der Vorstand seinem Beitritt zustimmt.

§ 4 Mitgliedsstruktur

Die Mitgliedsstruktur setzt sich aus aktiven Mitgliedern, die am Spielbetrieb teilnehmen, passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern zusammen.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt nach Entrichtung der Gebühren für den Baustein und des Jahresbeitrages. Die jeweiligen Entgelte ergeben sich aus der aktuellen Beitragstabelle.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Die Zahlung erfolgt durch Bankeinzugsverfahren. Ehrenmitglieder sind betragsfrei.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Bei Austritt ist eine schriftliche Abmeldung bis 31. Dezember eines Kalenderjahres an die Clubgeschäftsstelle oder an ein amtierendes Vorstandsmitglied zu richten.
3. Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit mindestens 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Dieser Beschluss kann erfolgen, wenn dem Verein und seinen Mitgliedern nicht zuzumuten ist, ein Mitglied in der Vereinsgemeinschaft zu halten, insbesondere bei mehrfachem Verstoß gegen die Satzung oder vom Vorstand erlassenen Ordnungsbestimmungen, aber erst nach gründlicher Prüfung des Einzelfalles. Der Betroffene ist vor Beschlussfassung anzuhören und er hat das Recht, eine Entscheidung der Jahreshauptversammlung herbeizuführen.
4. Der Ausschluss kann auch bei Zahlungsverzug eines Mitgliedes erfolgen, und zwar dann, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung bis 30. April. eines Kalenderjahres den fälligen Beitrag nicht entrichtete. Die Mitgliedschaft endet automatisch zum gleichen Zeitpunkt.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sowie des Niedersächsischen Tennisverbandes und ihrer Unterorganisationen und regelt seine Angelegenheit selbständig im Einklang mit den Satzungen der Dachverbände.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - die Tennisanlage im Rahmen einer vom Vorstand festgelegten Spielordnung zu benutzen.

- an den Beratungen und Beschlüssen der Jahreshauptversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben.
 - Gastspieler im Rahmen der vom Vorstand erlassenen gültigen Gastspielerregelung, die im Clubhaus aushängt, einzuführen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
- die Vereinssatzung sowie ergänzende Beschlüsse der Jahreshauptversammlung zu beachten.
 - seine Beiträge pünktlich zu entrichten.
 - den Verein nach Kräften zu unterstützen und zu fördern.
 - das Ansehen des Vereins nach innen und außen zu wahren.
 - das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und zu schonen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung.
2. eine vom Vorstand einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung.
3. der Vorstand.

§ 11 Jahreshauptversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden durch die Jahreshauptversammlung geordnet, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand übertragen sind.
2. Die Jahreshauptversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt, wobei Ort und Termin vom Vorstand bestimmt werden. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in der Tagespresse. Zwischen dem Tag des Erscheinens der Anzeige und dem Termin der Jahreshauptversammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tage liegen.
3. Die Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung erstreckt sich auf:
 - die turnusgemäße Wahl der Vorstandsmitglieder.
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstands.
 - die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
 - die Entlastung des Vorstands.
 - die Wahl der Kassenprüfer für das folgende Jahr.
 - die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen.
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

- die Auflösung des Vereins.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragen.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung der Jahreshaupt- bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen erfolgen nur mündlich. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Der Vorstand und seine Strukturen

1. Der Vorstand plant und führt die Maßnahmen durch, die zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Vereins sowie zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind.
2. Der Vorstand strukturiert sich zur Zeit wie folgt:
 - 1. Vorsitzender - im Sinne des § 26 BGB als gesetzlicher Vertreter des Vereins

- 2. Vorsitzender - im Sinne des § 26 BGB als gesetzlicher Vertreter des Vereins
 - 3. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Sportwart
 - Turnierwart
 - Jugendwart
3. Die Abgrenzung der einzelnen Zuständigkeiten regelt ein vom Vorstand beschlossener Geschäftsverteilungsplan. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
 4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt, und zwar in jedem geraden Jahr der 1. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Sportwart, in jedem ungeraden Jahr der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Turnierwart sowie der Jugendwart. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer eines Kalenderjahres 2 Mitglieder als Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl für ein weiteres Jahr ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich aller Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Ordnungen

Der Vorstand ist berechtigt, Ordnungen zu erlassen, um die Organisation und praktische Durchführung des satzungsgemäßen Spielbetriebs zu regeln.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem vom Vorstand eingesetzten Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss in Schriftform von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand gestellt werden. Zur Beschlussfassung beruft der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, bei der mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein und für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins unter Berücksichtigung seines steuerbegünstigten Charakters zunächst unter die Treuhandschaft der Stadt Damme, die es nach Zustimmung durch das Finanzamt Vechta an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich übergibt, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Jahreshauptversammlung des Vereins am 06.02.2001 beschlossen worden.